

Fachanwalt für Familienrecht

Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Fachanwalt“ kann von der zuständigen Rechtsanwaltskammer auf Antrag an Anwälte verliehen werden. Fachanwalt kann nur werden, wer der Rechtsanwaltskammer zusätzliche theoretische Ausbildungen mit zusätzlichen schriftlichen Prüfungen und eine mehrjährige praktische Anwaltstätigkeit nachgewiesen hat. Nach Verleihung des Titels behält der Anwalt das Recht zur Führung der Bezeichnung „Fachanwalt“ nur, wenn er der Rechtsanwaltskammer in jedem Jahr die regelmäßige Teilnahme an qualifizierten Fortbildungsveranstaltungen nachgewiesen hat.

Die Fachanwaltsordnung regelt detailliert, welche Voraussetzungen der Anwalt erfüllen muss, um den Titel **„Fachanwalt für Familienrecht“** tragen zu dürfen:

Besondere theoretische Kenntnisse

- Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang von mindestens 120 Zeitstunden Dauer, davon 15 Stunden Klausuren (diese müssen bestanden worden sein)
- der Lehrgang darf nicht länger als vier Jahre vor Antragstellung zurückliegen
- der Fachanwalt muss jährlich an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung im Umfang von 10 Zeitstunden teilnehmen.

Besondere praktische Erfahrungen

- Fachanwälte müssen vor Antragstellung drei Jahre ununterbrochen zugelassen und als Rechtsanwalt tätig gewesen sein.
- Fachanwälte müssen in diesen drei Jahren 120 Fälle im Familienrecht selbständig bearbeitet haben. Diese Fälle sind der Rechtsanwaltskammer bei der Antragstellung auf Zulassung zur Fachanwaltschaft nachzuweisen.